

- a) bis mit 1500 *M* oder
- b) mehr als 1500 *M* bis mit 3000 *M* oder
- c) mehr als 3000 *M*

betragen, im Falle

- unter a um 12,5 ‰,
- unter b um 10 ‰,
- unter c um 7,5 ‰

zu erhöhen. Bei der Bemessung der Erhöhungen bleiben etwa bewilligte Zuschläge (vergl. § 39 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) außer Ansatz.

Ist einem Staatsdiener ein Zuschlag zur Pension auf Grund von § 39 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bewilligt worden, so ist die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung auf den Zuschlag anzurechnen, soweit nicht etwas anderes besonders bestimmt wird.

§ 2.

Den Witwen und Kindern derjenigen Staatsdiener, die entweder vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind oder am 1. Januar 1909 zwar noch leben, aber an diesem Tage schon in Pension stehen und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 91 flg.), des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegelderhöhungen betreffend und des Gesetzes vom 16. April 1892, Pensionserhöhungen für frühere Zivilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend, ausgesetzten oder noch auszusetzenden, aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem sie

I. bei den Witwen:

- a) bis zu 600 *M* oder
- b) mehr als 600 *M* bis mit 1200 *M* oder
- c) mehr als 1200 *M*,

II. bei den Halbwaisen:

- a) bis mit 120 *M* oder
- b) mehr als 120 *M* bis mit 240 *M* oder
- c) mehr als 240 *M*,

III. bei den Ganzwaisen:

- a) bis mit 180 *M* oder
- b) mehr als 180 *M* bis mit 360 *M* oder
- c) mehr als 360 *M*

betragen, vorbehaltlich der aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen, in den Fällen unter

- Ia, IIa, IIIa um 12,5 ‰,
- Ib, IIb, IIIb um 10 ‰,
- Ic, IIc, IIIc um 7,5 ‰

zu erhöhen. Bei der Bemessung der Erhöhungen bleiben etwa bewilligte Zuschläge (vergl. § 43 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. März 1835) außer Ansatz.

Die Erhöhungen treten, wenn die Pensionen am 1. Januar 1909 schon bezogen werden, mit diesem Tage, andernfalls mit dem Eintritte des Pensionsgenusses in Kraft.

Ist den Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Grund von § 43 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. März 1835 ein Zuschlag zur Pension bewilligt worden, so ist die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung auf den Zuschlag anzurechnen, soweit nicht etwas anderes besonders bestimmt wird.